

Az.: FB43-6323/04

I. In das Amtsblatt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein in  
die Pegnitz durch die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein**

**Bekanntmachung**

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein leitet gesammelte Abwässer aus der Kläranlage in die Pegnitz ein.

Für das Einleiten von Abwasser wurde der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein mit Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 22.12.2017, Az. FB 44 - 6323, zuletzt geändert mit Bescheid vom 01.03.2019, FB43-6323, eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese wurde bis zum 30.06.2021 befristet.

Die Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein beantragte unter Vorlage von Planunterlagen des Ingenieurbüros BAURCONSULT, Pegnitz, mit Schreiben vom 25.11.2021 die Neuerteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für den Zeitraum von 01.07.2021 bis 31.12.2023.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Es kann deshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die Kläranlage der Verwaltungsgemeinschaft Betzenstein wird bereits langjährig betrieben. Bisher sind keine negativen Auswirkungen bekannt geworden.
- Die Anforderungen an die Reinigungsleistung werden erfüllt. Die Qualitätskriterien bleiben im Wesentlichen unverändert.
- Es treten keine nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie Kultur- und Sachgüter ein.
- Es treten keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern auf.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

<https://www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-ausschreibungen/amtliche-bekanntmachungen/>

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 28.04.2022  
Landratsamt Bayreuth



Roman Böhm  
Regierungsrat

II. FB 10.1  
Herrn Hacker  
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt und Rückgabe mit 1 Exemplar.

III. FB 10.2  
Frau Eberhardt  
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung auf der Seite „Bekanntmachungen“ im Internetangebot.

IV. zum Vorgang